Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte,

Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: 11 (1860)

Heft: 12

Artikel: Die Verwaltung der Unterthanenlande Bündens im 18. Jahrhundert

Autor: A.v.S.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-720928

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bündnerisches

Monatsblatt.

II. Jahrgang.

Mr. 12.

Chur, Dezember.

1860.

Erscheint Eude jeden Monats und kostet jährlich in Chur Frk. 2. 60 Rp.; auswärts franko in der ganzen Schweiz Fr. 3. —; Bestellungen nehmen alle Postämter an.

Redaktion von fr. Wassali und A. v. Sprecher.

Inhaltsverzeichniß: 1) Berwaltung der Unterthanenlande Bündens im 18. Jahrhundert. 2) Borschläge zur Verbesserung der Land- und Alpenwirthschaft (Schluß). 3) Ueber Obstbau in Graubunden, 4) Verschiedenes.

Die Verwaltung der Unterthanenlande Bündens im 18. Jahr= hundert.

(Borgelesen im historischen Berein von A. v. S.)

II.

Wie der Zweck dieser Arbeit fein anderer ist, als mit möglichster Dbieftivität die innern Zuftande der italienischen Unterthanenlande barzustellen, so fann es nicht meine Aufgabe sein, eine Apologie für oder ein Libell gegen die Verwaltung durch die bundnerischen Amtlente zu geben. Jene Zeit mit ihren lebhaften Familien= und Parteikampfen. mit den beständigen Agitationen der Beltliner Sdelleute und Geiftlichen gegen die Stellvertreter und Berordnungen des Souverans liegt jett nach faum 60 Jahren so weit hinter uns, daß unsere Generation mit unpartheiischem Blide fie zu prufen und zu betrachten im Stande ift. Unter unserm Volte hat fie nur noch wie eine verklungene Sage bie Erinnerung an die Berrichaft über das Beltlin erhalten, eine Erinnerung, die nicht ohne Gewissensbisse ift. Wir halten uns vermöge unserer gereinigtern Begriffe von den Pflichten des Regenten gegen feine Unterthanen für befugt, auf unsere Bater, welche das Beltlin regierten, ben Vorwurf der Barte, der Babsucht und Bestechlichfeit zu schleudern und ohne Zweifel fallen Vielen der Amtleute schwere Pflichtverletzungen zur Laft, allein bei einer unparteiischen Darftellung von Zuftanden und Greigniffen früherer Zeiten muß immer auch das Maß des sittlichen und politischen Erfeunens und Beurtheilens, bas Bertommen mit

in Anschlag gebracht werden. Und dies gilt ganz besonders hier, wo überdies noch manche andere sehr wichtige Faktoren in Betracht kommen.

Der bedeutendste dieser Faktoren zur richtigen Beurtheilung der Aemterverwaltung im Veltlin ist die Art und Weise der Besetzung dieser Aemter.

Bis zur Landesreform von 1603 lag die wichtige Befugniß, die Aemter zu vergeben, in den Händen des Bundestags. Derselbe verslieh dieselben an die Kandidaten aus denjenigen Gemeinden, welche solche zu besetzen hatten. Es ergaben sich aber aus dem Handel, den die Bundsboten mit den Aemtern trieben, so viele schreiende Mißbräuche, — man sehe darüber bei Fort. v. Juvalta — daß die Bessern im Lande eine Acform herbeizusühren sich verpflichtet fühlten.

Wie vor Allem Sartmann von Sartmannis, von den Prädifanten in diesem Bemühen auf das Gifrigfte unterftutt, die Reform betrieb, wie er aber nach beren ganglichem Miglingen aus Gram über bas Unheil, das sein patriotisches Berg vorausahnte, ftarb, ift befannt. In ber That war man mit dieser sogenannten Landesreforma vom Regen in die Traufe gekommen. Die Agitation, die bisher in minderm Grade auf den Bundestagen gewaltet, wurde nun in die Gemeinden verpflangt. Denn die Bemeinden, refp. die Hochgerichte, follten fortan die Wahl ber Aemter haben, nach einer schon lange voraus bestimmten Reihenfolge, mobei zuerst festgesetzt wurde, welche Memter in jeden der drei Bünde, und zwar auf welches Sochgericht und welche Gemeinde fallen follten. Gewöhnlich trafen auf einen Bund 4 für jedes Biennium, zuweilen auch nur 3 Memter, wobei bas Prafidium der Syndifatur und bie Syndifaturen für jeden Bund nicht miteingerechnet find. Das nämliche Umt fiel nur immer jedes dritte oder vierte Biennium in benfelben Bund. Manche Hochgerichte, wie Davos, Schiers, Chur, beide Engabin, Difentis, Grub, besetzten fast jedes Biennium eine oder die andere Amtei. Im obern und im Zehngerichtenbnude mar der Turnus ber Memter fo eingerichtet, daß jede Gemeinde binnen je 42, refp. 48 Sahren alle Aemter befette, mahrend im Gotteshausbunde vermöge der fog. Comparten jeder Gemeinde nur gewiffe Nemter binnen einem langern Zeitraume gufielen.

Es konnte jeder ehr= und wehrhafte Bundsmann, der 25 Jahre zählte, unter die vier Kandidaten, welche das amtverleihende Hochgericht wählte, aufgenommen werden. Diese 4 Kandidaten hatten unter sich um das Amt zu loosen. Letztere Bestimmung wurde aber unzählige Male umgangen, und die meistzahlenden Kandidaten erkauften ihre Aemter oft schon auf 10—20 Jahre voraus von der Gemeinde, er-

hielten sie dann aber um bedeutend billigeren Preis. So zahlte der Stadtvogt Enderli für eine in 10 Jahren fällige Syndikaturstelle 300 fl.; die sonst auf 5—700 geschätzt wurde; der Stadtvogt Salis erhielt das erst in 18 Jahren fällige Commissariat von Cläsen, welches sonst mit 8—10000 fl. bezahlt wurde, um 2100 fl. Dagegen mußte derselbe für die Landvogtei Mahenfeld, die er sogleich antrat, 3000 fl. bezahlen.

Im Allgemeinen galten folgende Preise für die Veltliner Aemter; Laudshauptmannschaft zu Sondrio im Anfang des Jahrhnnderts 9—12000, gegen das Ende 12—15000 fl.; Vikariat 3—5000, später 4—6000 fl.; Commissariat zu Cläfen 6000, später 8—10000 fl.; Tirano und Morbegno 5—7000 fl.; Trahona 4—6000 fl.; Teglio 3—5000 fl.: Plurs 2—3000 fl.; Worms 1800 fl.

Präsidium der Syndifatur 1500-2000 fl., obschon es an fixem Salar nicht mehr als 500 fl. eintrug, eine Syndifaturstelle 3-700 fl.

Diese Summen mußten gewöhnlich zur einen Sälfte fofort beim Ankauf, zur andern Sälfte beim Antritte des Amts bezahlt werden, und der gange Betrag wurde unter die Bürger der amtverleihenden Gemeinde vertheilt, hie und da auch, wie g. B. in Chur, in die Gemeindetaffe gelegt. Oft tamen die Gemeinden mit den Randidaten über ein Extrageschent an die Gemeindekasse überein. So machte ein Umtmann von Tirano der Stadtfaffe zu Chur über die fonvenirte Summe von fl. 4000 ein Beschent von 500 fl. - Ginflugreiche Bürger, deren Stimmgebung und Thätigfeit für den Randidaten von Wichttgfeit waren, erhielten oft fehr bedeutende Ertrahonorangen oder Zusicherungen sonstiger materieller Vortheile. Go ließ sich ein ehemaliger reicher Zuderbäcker in Fürstenau dadurch gewinnen, für den Landvogt v. Salis-Sils Stimmen für das Prafidium der Syndifatur zu sammeln, dag derselbe ihm versprach, ihn zum Affistenzschreiber in Tirano ernennen zu laffen, obgleich derselbe von den mit diefem Umte verbundenen Beschäften nicht bas Mindeste verstand. Es wurden allerhand Praktiken und Intriguen angewandt um Memter möglichst billig zu erhalten. 218 ein Bunds= landammann im Jahr 1749 gern Podeftat von Morbegno geworden ware, versprach er dem Statthalter feiner nächsten Beimathgemeinde biejenige Summe, um welche er bas Amt billiger als ben geforderten Breis von 4500 fl. befame, und ber Statthalter wußte seine Anstalten im Beheimen fo gut zu treffen, daß am Befatungstage ber Begenfandidat nicht nur aus bem Felde geschlagen, sondern ber Bundelandammann bas Umt um blos 3600 fl. erhielt. Die Gegenpartei war burch allerhand Manöver vollständig überrascht worden. — Der Statthalter hat jedoch bis an sein Lebensende auf die versprochenen fl. 900 umsonst warten mussen.

Daß es an vielfachen Bemühungen edelbenkender Männer in keiner Periode gefehlt hat, welche alle ihren Sinfluß und nicht ohne Erfolg bei den Räthen und Gemeinden geltend machten, um den Aemterspraktiken und wenigstens dem übermäßigen Steigern der Preise dersselben zu wehren, beweisen die bundestäglichen Dekrete aus den Jahren 1644, 1649, und 1668:

"Daß die Aemter nicht erpraktizirt werden sollen, bei deren Verlust desselben."

"Daß sie nicht außerhalb der Gemeinden der betreffenden Bünde hinweggegeben werden."

"Aemter in Unterthanenlanden sollen innert 2 Jahren und nicht zuvor besetzt werden."

"Keine Gemeinde soll auf ein Amt mehr als 2/3 oder höchstens das ganze Salar zu legen befugt sein".

Außer der konvenirten Baarsumme, welche der gewählte Kandidat zu entrichten hatte, gab es noch eine Menge besondere Auslagen. Es wurden schon lange vorher sog. Abendtrünke auf Rechnung des künstigen Podesta veranstaltet, und mancher dieser Herren hatte, wenn es sich um ein wichtiges Amt handelte, Weinconti von fl. 500 — 800 zu bezahlen. Daß solche Gelage mancherlei nicht nur vorübergehende, sonzbern bleibende Störungen in die Familienordnung brachte, ist leicht begreissich.

Trotz wiederholter Berbote riß namentlich am Ende des 17. Jahrshunderts der schwere Mißbrauch ein, daß auch Bundsleute aus andern Hochgerichten und Gemeinden sich um Aemter bewarben. Die Agitation vervielfältigte sich hierdurch, und mit ihr alle Nachtheile derselben. Man brauchte blos Bundsmann zu sein, um Aussicht auf dieses oder jenes Amt zu erhalten, sofern man reich genug war oder hinreichenden Kredit besaß, die höchste Summe zu zahlen. Ehrgeizige, denen es nur um den Titel und die Würde zu thun war, erkauften nun Aemter, zu deren Bekleidung ihnen jede Eigenschaft abging; Habsüchtige ließen sich gefalten, schwere Summen zu erlegen, wohl berechnend, daß es ihnen nicht schwer fallen werde, die Auslagen mit Wucher zurückzuerhalten.

In dem einen und dem andern Talle waren die Unterthanen Die, welche für die Liebhabereien ihrer Vorgesetzten zu zahlen hatten.

Was aber der Achtung der Beherrschten vor dem Souveran fast noch mehr schadete, war der Umstand, daß nach der Landesreforma der Zutritt zu den Aemtern nun auch Männern offen stand, die weder die Sprache noch die Gesetze noch den Charafter der Unterthanen im Minscheften kannten, und die entweder sich und den Souverän durch ihre Mißregierung die traurigsten Blößen gaben, oder — wenn sie Verstand genug besaßen, um sich nicht öffentlich zu kompromittiren, ihre Deles gaten und Assistenten schalten und walten ließen. Und gerade die eigenen Landeskinder, mochten sie nun selbst regierende Amtleute sein, oder an deren Stelle walten — fürchteten die Veltliner mehr als die gnädigen Herren oder die Bauern, welche ihnen der Souverän zusendete.

Zur Steuer der Wahrheit und zur Ehre des Volkes muß aber erswähnt werden, daß nicht wenige Gemeinden die Aemter fast Jahrshunderte hindurch zu bestimmten, billigen Preisen nur an Gemeindssbürger verlichen.

Den oberften Rang unter den Amtleuten nahm der Land shaupt= mann ein, der in Sondrio residirte. Es mar dies eine Burde, welche die Bündner schon bei ihrer Eroberung vorgefunden, und welche sie nebst derjenigen der Podesta beibehielten. Die Landshauptmannschaft war nicht bloß darum die einträglichste Stelle, weil das mittlere Terzier (Sondrio), welchem der Landshauptmann vorstand, die zahlreichste Bevölkerung hatte, sondern auch weil mit berselben gewisse besondere Rechte, wie z. B. früher Antheil am Ertrag fammtlicher Liberationen verbunden waren. Ueberdieß bezog er Gebühren für Untersuchungen auch außerhalb seiner eigenen Jurisdiktion und für die Jurisdiktion in Tiran während des dortigen großen Marktes. Er war der oberfte Stellvertreter des Souverans, mit welchem in gewiffen Fällen der Thalfangler zu Sanden des Bundestags oder der Serren Säupter zu forrespondiren hatte, und befaß bis 1639 das jus gratiandi allein. Sein fires Salar betrug nur 1600 fl., allein die Sporteln und Benes fizien und andere Einfünfte waren so bedeutend, daß es nicht schwer fiel, die Raufspesen wieder einzubringen.

Als erster Amtsdiener war ihm untergeordnet der Cavagliere, welcher nicht wie seine andern Angestellten, Kanzler, Tenenti u. s. w., von dem Landshauptmann, sondern nach bestimmter Reihenfolge wie die Amtleute von den bündnerischen Gemeinden gewählt wurde. Er stand an der Spitze der in Sondrio besonders zahlreichen Sbirri oder Gerichtsdiener.

Wohl die wichtigste Stelle bekleidete der Vikar des Veltlins. Er wurde stets aus demselben Bunde gewählt, wie der Landshauptsmann, und dem Veltliner Thalrathe präsentirt, wobei dem Letztern die Genehmigung freigestellt blieb. Derjenige, der das Vikariat erhielt, sollte wenigstens ein Jurist sein. In den ersten Jahrzehnden nach der Eroberung mußte er sogar doktorirt haben; nachdem aber, wie es in den Malanser Miscellaneis heißt, "Bikar Martin Bavolin von Misox ben Beweis geliesert, daß auch nicht graduirte Juristen Gelehrsamkeit und Geschick genug besitzen, um dem Vikariate mit Erfolg vorzustehen," wurde der Doktorhut nicht mehr strikte gesordert. Später im 16. und namentlich im 18. Jahrhundert scheint man es auch mit der Forderung, daß der Vikar ein tüchtiger Jurist sein müsse, nicht so genau genommen zu haben, wenigstens sinden wir auf der Liste der Vikare mehrere Personen, von denen wir wissen, daß sie zwar praktisch gebildete Staatsmänner von vieler Routine gewesen, aber die Rechte nie studirt hatten. Einige wenige lassen sogar über ihre Befähigung überhaupt Zweisel walten.

Der Vikar war mit der Untersuchung aller peinlichen Fälle beauftragt und bezog für jede regelmäßige Untersuchung, die er im Gebiete des Landshauptmanns alle 6 Monate zu machen hatte, 32 Lire (11 Fr. 65 Rp.) wobei natürlich die sehr zahlreichen Untersuchungen, die er außer jener Zeit zu machen hatte, und welche gewöhnlich nach Rang der Person und dem Charakter des Falles weit höher honorirt wurden, nicht eingerechnet sind. Für jeden Tag, den er außer obiger Jurisbiktion mit Untersuchung von Kriminalfällen zubrachte, erhielt er außer den Zehrungskosten noch 7 Lire. Für verdammende oder lossprechende Urtheile bezog er ebenfalls 32 Lire.

Ohne Assissienz des Bikari konnte kein Amtmann in Kriminalfällen ein Urtheil sprechen, und diese Gesetzesbestimmung war es, welche dem Vikariate eine so große auch politische Bedeutung gab. So sehr auch diese Beamten der Versuchung ausgesetzt waren, mehr als irgend ein anderer, das Recht zu biegen — so sinden wir nicht, daß sie trotz der Beschränktheit ihrer siren Salare und Sporteln mehr als Andere ihre Stellung mißbraucht hätten. War der Vikari kein Rechtskundiger oder abwesend, so gab der aus drei ihm vorgeschlagenen Individuen von ihm gewählte Assessor sein Urtheil ab. Der Letztere war Veltliner und mußte Jurist sein. In besondern Fällen konnte er alle drei Assessoren konsultiren und endlich an den Souverän um einen Spruch gelangen.

Die übrigen Amtleute waren sich im Range aber nicht im Salare gleich, nur pflegte man dem Commissari von Cläfen sonst den Vortritt zu geben. Hinsichtlich der Ergiebigkeit des Amtes stand ihm, wie wir oben gesehen, der Podestat von Tirano zunächst. Der Commissari besaß nicht die bedeutende, wegen der Vereinigung des Richteramtes mit der administrativen Gewalt fast uneingeschränkte Machtvollkommenheit der übrigen Amtleute; er durfte nur nach den Cläsner Statuten Recht

sprechen und zwar in Uebereinstimmung mit einem ihm beigegebenen Assessor, der ein Rechtsgelehrter sein mußte; und konnte, wenn die Sentenz keines der drei konsultirten Assistenten ihm genügte, wie der Bikar zuletzt die HH. Häupter oder den Bundstag um eine Sentenz ersuchen. In Civilangelegenheiten, in welchen sein Amt erst nach dem Collegium juridicum die erste Instanz bildete, stand ihm berathend der Delegat zur Seite.

Noch beschränkter war die Stellung des Podestaten von Worms, der außer der Wassenlicenz und den Regalien keinerlei administrative, sondern nur richterliche Kompetenzen besaß. Er war so zu sagen nur Präsident der beiden Grafschaftsgerichte, deren eines in Kriminalfällen aus den beiden Regenti und 16 Consiglieri bestand, und richtete nach den Wormser Statuten. Sein Salar belief sich auf 500 Reichsgulden, außerdem bezog er aber Diätengelder. Zwar setzte ein Statut sest, daß die Richter keine Diäten erhalten sollten, wenn die Beweise für die Schuld des Angeklagten nicht hinreichend seien, aber die Folge davon war, daß die Nichter nur zu oft ihren Scharssinn anstrengten, um den Angeklagten schuldig zu sinden.

Die Podestaterien waren gewöhnlich diejenigen Stusen, auf denen die jüngern Staatsmänner zu den höhern Nemtern, sei es in in herrsschenden oder in Unterthanenlanden emporstiegen. Die Vorschrift, nach welcher jeder Amtmann wenigstens das 25. Altersjahr erfüllt haben sollte, wurde gar oft umgangen; die Gemeinden, welche Aemter zu verzgeben hatten, mögen wohl selten den Tausschein des Kandidaten verzlangt haben. Hr. B. v. Planta wurde mit 21, Ant. H. v. Sprecher mit 20 Jahren und ein Herr v. Salis in Cläsen im gleichen Alter Commissari von Cläsen. Hatte ein junger Mann von Familie und Vermögen eines der weniger bedeutenden Aemter bekleidet, so pflegte er, wenn er Jurist war, sich um das Vikariat zu melden, oder er bezwarb sich nach einigen Jahren um die Landshauptmannschaft.

Der Staatsdienst in den Unterthanenlanden scheint für sehr Viele einige Anziehungskraft besessen zu haben, wenigstens sinden wir in den Verzeichnissen der Amtleute eine Menge Namen in verschiedenen Aemtern zu Tirans, Morbegns, Trahona, Cläfen und Sondris wiederkehren. Mehr als ein Amtmann hat wohl 10-14 Jahre seines Lebens als Podestat, Vikar oder Landshauptmann im Veltlin zugebracht; so der Landshauptmann Christ. v. Gabriel von Jlanz, der noch im 79. Jahre sich zum Vikari wählen ließ, der Vikari J. Ant. v. Sprecher, der (die seltenste Ausnahme) 6 Jahre hintereinander in Morbegns dem Amte vorstand, 4 Jahre das Vikariat versah und im Ganzen 14 Jahre

Veltliner Aemter bekleidete; ferner Vikar Chr. Schorsch von Splügen, der ebenfalls 10 Jahre lang Veltliner Beamtungen versah u. s. w.

Lag es in der Absicht des Gewählten sein Amt wieder zu verkaufen, so konnte er sicher sein, Käufer zu sinden, und gerade im Wiederverkaufe der Aemter erlangte man den sichersten und bedeutendsten Vortheil. Dennoch fand solcher Handel seltener Statt, als man hätte erwarten sollen.

Nach abgelegtem Eidschwure wurden den Amtleuten ihre Bestellsbriefe ausgefertigt, in welchen ihr Familien-Wappen in heraldischer Weise ausgeführt zu sehen war, wodurch diese Wappen und der Abel der Betreffenden gleichsam amtliche Bestätigung und Gültigkeit erhielten. Für diesen Bestellbrief hatten sie das sogenannte Audienzgeld zu erlegen. Nämlich der Landshauptmann 140 Kronen (à 2 Fr. 72 Kp.), der Visari 40, der Commissari 80, der Podestat von Tirano 90, der Podestat von Worbegno 80, der Podestat von Trahona 60, der Podestat von Teglio 40, der Podestat von Plurs 25, der Podestat von Worms 15 Kronen.

Von der Gesammtsumme von 630 Kr. (1008 fl.), mit Einrechnung der Landvogtei in Maienfeld, erhielt jeder der 66 Boten 14 fl., der Rest fiel den Bundsweibeln zu. Außerdem mußte für Siegelgeld 12 fl. bis 5 Dublonen (der Landshauptmann) und dem Schreiber 2 Dukaten bis 13 fl. gegeben werden.

Gewissenhafte Amtleute pflegten sich für ihre Verwaltung durch einen wenigstens halbjährlichen Ausenthalt in der künftigen Residenz vorzubereiten; sie lernten "Veltlinerisch" und ließen sich durch den Tenente oder den ersten Kanzler in die Amtspraxis einweihen. — Gewöhnlich blied ihnen nach der Rücksehr in die Heimath noch Zeit genug, um die nöthigen Sinkäuse und Anschaffungen für standesgemäßes Equipement zu machen. Hiezu gehörten: 1 Bedienter mit Livree, 2 Reitpferde und wenigsters ein Staatsanzug für große Repräsentanz-Anlässe u. s. w. Der Veltliner, welcher seinen gnädigen Herren so vielsachen Tribut zu leisten hatte, liebte es, ihn mit einigem Auswande standesgemäß auftreten zu sehen, und machte sich über manchen schlichten Landmann, der etwa ohne Diener, auf unschöner Mähre und in wolstenem Rocke aufzog, lustig.

In den meisten größern Gemeinden hielt nun der neue Amtmann, wenn er zum ersten Male in dieser Eigenschaft in das Beltlin ging, seinen feierlichen Aufritt. Es war Ehrensache für die Gemeinde wie für den Beamten bei solchem Anlasse einigen Pomp zn entwickeln. — Bünden zählte damals weit mehr Pferde als jetzt, weshalb es selten

Minhe kostete, eine Schaar junger Leute zu finden, die sich ein Bergnügen baraus machten, dem zum Beltliner Amte Abreisenden zu Rog das Geleit zu geben. Als herr Bürgermeifter J. B. v. Tscharner im Sahre 1775 feinen Aufritt hielt, bestand das Geleit aus einem Rittmeister (Laurer), 2 Standartenjunkern, 1 Cornett, 2 Lieutenants, 36 Reitern in blauen Rocken und gelben Camifolen und Sofen, 24 Dragonern in ledernen Colletts, mit Carabinern bewaffnet, und 2 Trompetern. Alle Reiter führten scharlachene filberbordirte Schabracken und Bistolensäcke von ichwarzem Leber. Der junge Amtmann - er zählte bamals 25 Jahre - ritt zwischen den beiden Rathsabgeordneten, denen die Rathsboten in den Stadtfarben folgten. hierauf das Geleit der Edelleute, fammtlich zu Pferd, in großer Tenne. Im Bangen gahlte das Geleit 120 Reiter. Bei Sarers Bausli empfing die herren eine Salve von der Jugend, wofür 3 Thaler entrichtet murden. Grenze des Stadtbanns mußte wieder angehalten merden. Rach Aus= tauch von Reden Seitens der ersten Deputirten der Stadt und des Berrn Podeftat, worin Letterer Ihre Weisheiten feiner befondern bochachtung und Ergebenheit versicherte, und das Versprechen gab, seinen werthen herren Mitburgern feine Schande zu machen, murde man von 50 Felsberger Füsilieren, die in hollandischer Uniform, bald darauf auch von 70 Emfern, die in frangosischer und hollandischer Uniform, aufzogen, mit je 8 Salven begrüßt, worauf diese fich dem Reitergeleit anschlossen und baffelbe bis zum Reichenauer Stut begleiteten, mo abermals ein Austausch von Romplimenten mit den Lettern Statt fand und sodann die sammtlichen Begleiter umtehrten. Der so vielfach begrußte und befomplimentirte hatte hiefur im Bangen über 60 fl. gu zahlen. Nicht eingerechnet ift eine Honorang von 2 Dublonen für ein Gratulationsgedicht, das der Buchdrucker Pfeffer ihm überreichte.

Gleich nach dem Eintritte in sein Amt hatte der Podestat oder Landshauptmann die grida generale oder die gride spezial, wenn solche vom Bundestag erlassen worden, d. h. landesherrliche, auf die Verzwaltung und die Gesetze bezügliche Dekrete, gegen welche die Veltliner Einwendungen erheben konnten, zu publiziren.

Die Geschäfte des Amtmanns, seine Kompetenzen, regelmäßige Einfünfte u. s. w., waren vielfacher und oft sehr weitgehender Art. Wie erwähnt, lag in seiner Hand zugleich die administrative und die richterliche Gewalt.

Bu der erstern gehörten zunächst folgende Kompetenzen und Geschäfte: Der Amtmann ertheilte Lizenzen für das Tragen der Waffen an Solche, die nicht geborne Bündner oder Bundsleute oder Zollbeamte waren. An Geiftliche und Edellente wurde solche Erlaubniß oft gratis gegeben, wogegen sie den Amtleuten Geschenke im Wein, Heu, Holz, Wachsterzen und Colonialwaaren zu machen pflegten. Wegen allzugroßen Mißbrauchs in frühern Zeiten hatten die Veltliner selbst um das Verbot des Waffentragens angehalten. An wohlbeleumdete Personen konnten Licenze d'armi ertheilt werden, gegen Erlegung eines Philippo (5 Fr. 4 Rp). Diese licenze d'armi galten zugleich als Jagdpatent.

Sofort nach der jährlichen Wahl neuer Ortsvorstände (decani, consoli etc.) hatten diese sowie die Stimadori (Taxatoren) dem Amt-mann zu Handen des Souverans den Amtseid auf die Statuti abzu-legen. Diese Beeidigung wurde als Bestätigung der Wahl angesehen und kostete daher jeden Dekan oder Console 84 Lire. Dieselbe Summe hatten auch die Eichmeister (bolladori) für ihre Bestätigung zu zahlen.

Nach dem Amtsantritte des Podestaten oder Landshauptmanns wurden ihm auch sämmtliche libri d'estimo (Steuerbücher) der Gemeinse den sowohl für die Steuern an den Landesherrn als für die Gemeinde zur Einsicht und Gutheißung vorgelegt. Es scheint dies aber oft eine leere Form gewesen zu sein, wenigstens wird berichtet, daß die Amtleute eine genane Prüfung dieser durchaus willfürlich, obwohl nach dem Kataster angelegten Steueranflagen nicht immer vornahmen. Geschah es jedoch, und wurden falsche Rechnungen gesunden, so kassierte sie der Amtmann und legte dem Vorstande zuweilen sehr starke Bußen auf. Namentlich scheinen die Register der Bürger und Beisäße gar oft absichtlich falsch geführt worden zu sein, und Bürger in die Kategorie der Beisäße versetzt worden zu sein, welche die oft sehr starke Vermögenssteuer nicht zu bezahlen hatten.

An gesetzlichen Anlässen hiefür sehlt es nicht. So war z. B. die Aufsicht über das gesammte Finanzwesen der Gemeinden im Beltlin unbesteeitbar eine der Pflichten der Amtleute. Gewissenhafte und strenge Männer konnten nicht umhin die entsetzliche Unordnung, welche im Rechnungswesen vieler Gemeinden, die unglaublichen Betrügereien und Berschleuderungen, welche namentlich Seitens der Edelleute und Geistlichen verübt wurden, zu beklagen, und es mag mancher Amtmann nur aus Pflichtgefühl den Bundestag zur Absendung von Delegazionen, welche die Gemeinderechnungen prüfen sollten, veranlaßt haben. Aber ebenso oft erfolgten dergleichen Delegazionen einzig auf Betrieb von Parteihäuptern, um den Einfluß der einen oder andern Familie im Beltlin zu stärken oder zu befestigen, oder auch um diesen oder jenen Bersonen bedeutende Summen zuzuwenden. Einer der bedeutendsten Staatsmänner Bündtens des vorigen Jahrhunderts hat hierüber hand-

schriftliche Notizen hinterlassen, die ich durch andere ebenfalls handschriftliche Quellen zu ergänzen im Falle bin.

In bem zwischen Graf Firmiani und ben Gesandten ber 3 Bunde abgeschloffenen Bertrage vom Jahre 1763 war unter Andern in einem geheimen Artifel festgesetzt worden, daß fünftighin feine weltlichen Güter mehr in die Sande von Geiftlichen und Rirchen im Beltlin gelangen follten. Der, wenn ich nicht irre, geheime Artifel des Vertrags murde bem Bundestag zu Blang vorgelegt und gutgeheißen, und fofort im Beltlin promulgirt. Hiezu war der Bundestag nach Prazedentien früherer Sahre ohne Zweifel befugt, und ein Gefet diefer Art tonnte angesichts ber ungeheuern Daffe von Gütern, die in den Banden der Geiftlichen vereinigt lagen, vom nationalöfomischen Standpunkte aus nur als ein Fortschritt betrachtet werden. Aber diejenige Partei, welche im Schofe bes Bundestages bas Gefet hervorgerufen, hatte allem Anscheine nach hiebei weniger das Interesse des Staats und der Burger im Auge, als vielmehr ben Zweck, einigen Familien ansehnliche Summen zuzuwenden. Denn als nach erfolgter Promulgation die Beiftlichen des Beltlins fich zu rühren begannen, und rafch eine Summe von mehr als 30,000 fl. zusammen geschoffen hatten, welche ihr Agent nach Chur und in die Bunde führte, bauerte es nur furze Zeit bis der Bundestag mit großer Mehrheit, 44 gegen 21 Stimmen, ohne Begrugung ber Bemeinden, das Edift aufhob. Die Minorität fügte fich aber nicht fo geduldig, fondern brachte die Angelegenheit auf die Gemeinden. Aufangs schien die Sache boses Blut zu machen und es entstanden namentlich im X Gerichtenbunde blutige Schlägereien zwischen den Unhängern ber beiden Sauptparteien, aber eine neue Baarfendung aus dem Beltlin tam fo à propos, daß der entstandene garm verstummte. Das Editt mar und blieb aufgehoben. Tot dos vid utrangen interfalle geteie

Aehnlicher Art war ein Handel, welchen die Gegenpartei wenige Jahre darauf in Szene setze. Auch hier lag ein ganz gerechtsertigter Grund vor. Es zeigte sich nämlich, daß die meisten Gemeinden des Beltslins in hohem Grade mit Schulden belastet waren, und man erkannte die Nothwendigkeit, dieselben wo möglich vor gänzlichem Ruin, so lange es noch Zeit sei, zu retten. Den Amtleuten konnte eine Bereinigung der oft überaus verwickelten Nechnungsverhältnisse schon der Kürze ihrer Regierungsperiode wegen nicht wohl zugemuthet werden. Einer der Hauptsührer der französischen Partei ließ demnach in aller Heimlichkeit die Boten des Bundestags sondiren, ob sie zur Abordnung einer bessondern aus 9 Mitgliedern bestehenden Delegation ins Beltlin stimmen würden, und als die Antworten besriedigend lauteten, trat man mit

dem Projekte hervor. Es sollte diese Delegation 6 Jahre lang im Veltlin verbleiben, wodurch diesenige Partei, welcher die Mehrzahl der Mitglieder angehörte, unermeßlichen Einfluß in den Unterthanenlanden und große Einkünfte erlangt und den Amtleuten fast alle polizeiliche und administrative Gewalt entzogen hätte.

Db wirklich die Plane der Partei so weitgehend waren, oder ob fie nur die Beltliner gur Erlegung einer großen Gelbsumme, um die brohende Gefahr abzuwenden, zu zwingen gedachten, geht aus den Quellen nicht hervor. Indeffen tam die Sache anders, als die Rührer erwartet hatten. Mis die Gegenpartei erkannte, daß die Zusicherung gleichmäßiger Bertretung beider Parteien in der Delegation nicht ernstlich gemeint sei, gab sie dem Thalkangler Nachricht vom Brojekt. Mittlerweile war bereits und zwar ohne die Beltliner zur Bernehmlaffung aufzufordern, ein Defretet promulgirt worden, zufolge welcher die Bemeinden angehalten murden, binnen Jahresfrift ihre Gläubiger zu befriedigen, widrigenfalls die Abordnung einer delegatio loco dominorum in Aussicht gestellt wurde. Die Edelleute waren nicht sobald von der brohenden Gefahr benachrichtigt, als fie ichon mit dem Thalkangler sich bahin verständigt hatten, einen Consiglio di valle zu veranstalten, der benn auch mit Bewilligung des Landshauptmanns Rud. v. Salis-Sils, nach Erlegung einer Summe von 50 Zecchini stattfinden durfte. Der Thalrath ermächtigte den Thalfanzler Alles aufzubieten, um das Defret zu annulliren. Die Profuration für die Thalleute wurde dem Berrn Envohé v. Planta angeboten, welcher den Refurs der Beltliner bei den Gemeinden betrieb und es dahin brachte, daß die Gemeinden den Rongreß bevollmächtigten bie Beltliner anzuhören und dag Lettern eine Frist von 4 Jahren zur Berenigung ihrer Schulden eingeräumt murde. Aber dieses Resultat erlangten die Beltliner nicht ohne ein sehr bedentendes Opfer an Geld. nochten bed find beis min sich gentlichte

Der Amtmann ertheilte wenigstens wöchentlich zweimal Audienz (banca). War er verhindert selbst zu Gericht zu sitzen, so ließ er sich durch seine Tenenti vertreten, die er unter Männern wählte, welche sich durch Kenntniß der Gesetze auszeichneten; in zweiselhaften Fällen bediente er sich gern ihres Rathes. Der Landshauptmann pflegte 5 bis 6 Tenenti zu halten, die Amtleute zu Morbegno, Cläsen, Tirano drei, die zu Trahona oft eben so viele. In den kleinern Aemtern genügten zwei. In Cläven stand, wie erwähnt, dem Amtmann noch ein Assistant zur Seite.

Bur Ausfertigung der Urtheile und aller kurialen Verfügungen bes diente sich der Amtmann der Kanzler, deren er so viele halten konnte,

als er wollte. In Tirano fungirten deren 6, in Sondrio zuweilen 6—7, was jedoch eine Seltenheit war, und es mögen wohl auch unter jenen zu Tirano die Aushülfskopisten eingerechnet sein.

Als Amtsdiener (sbirri) wurden sehr häusig die sog. Buli, Leute von notorisch schlechtem Ruse als Straßenräuber, Diebe 2c., aber von entschlossenem Charafter und ihren Herren unbedingt ergeben, angestellt. Sie wurden meist aus den Benetianischen Grenzgebieten von Brescia und Bergamo verschrieben. Da ihr Amt wegen der damit verbundenen Capturen und Arrestationen bei dem rachsüchtigen Charafter der Beltsiner sie vieler Gefahr aussetze, so wurden sie gut bezahlt; außer dem sixen Salar erhielten sie von jeder Citation, Bestellung, Captur u. s. w. eine bestimmte Gebühr.

Außer diesen fest angestellten Amtsdienern besoldeten die Amtleute noch Spione in fast jeder Gemeinde. Man darf mit Gewißheit ansnehmen, daß die habsüchtigsten Beamten auch die größte Zahl von Spionen unterhielten, die ihren Zwecken freilich in ausgedehnter Weise zu dienen ganz geeignet waren. Selbst die edlern unter den Amtleuten, wie wir dies aus zahlreichen Berichten ersehen, trugen ohne Zweisel aus Nothwendigkeit durchaus kein Bedenken solcher Leute sich zu bedienen.

Dies war das Personal der Curien bündnerischer Amtsleute.

Das Gerichtsverfahren war in Civil = wie in Ariminalfällen das schriftliche; und die Parteien ließen sich fast immer durch Profuratoren oder Advokaten vertreten. Ihre Eingaben wurden von den Notaren, welche sich vor ihrer Anstellung vor den Consoli di giustizia einem Examen zu unterwerfen hatten, protokollirt und registrirt. Ihre Hono-rare bestanden in Diäten und durch die Statuten festgesetzten Gebühren, für jeden Akt, den sie vermöge ihres Amtes vornahmen. So wichtig dieses ihr Amt, ihre Stellung für die Handhabung der Gerechtigkeit war, so sind dennoch die Klagen über die Jgnoranz, Bestechlichkeit und Ungenauigkeit dieser Leute zahlreich.

Der Amtmann, wie seine Assistenten hatten ihre Urtheile schriftlich abzugeben. Es kam gar nicht selten vor, daß Parteien auch vor Fällung der Sentenz sich über die Wahl eines Savio, Rathsgebers oder Spruchherrn verständigten, welcher dem Amtmanne beigegeben wurde, und dessen Rath einem Urtheile gleich gestellt ward. Laut den Statuten konnte
man binnen 6 Tagen nach gefällter Sentenz von den Savii an die
Probi, zwei durch das Loos gewählte Männer, appelliren, denen die
Parteien, wenn diese nicht einig wurden, einen Rechtskundigen beigaben,
von dessen Urtheile zuletzt an den Bundestag oder die Syndikatur Berufung frei stand. In seltenern Fällen wurde von den Savii direkt

an das Collegio dei Dottori (Rechtsgelehrte) und von diesem an den Souveran refurrirt.

Diefe lange Inftangenfolge, das langfame, fchleppende Gerichtsverfahren trug nicht wenig dazu bei, die Sandhabung der Justig im Beltlin in schlimmen Ruf zu bringen. Es nährte Sunderte von Anwälten, verzehrte aber den Wohlstand von Taufenden von Famlien. zumal da der Beltliner von jeher sich von einer Prozegsucht beherrschen ließ, welche selbst im übrigen Italien ihres Gleichen suchte. Die Thatfache, daß dennoch die größte Zahl aller Civistreitigkeiten in erfter Inftang durch die Amtleute abgewandelt wurden, beweist einerseits, daß der Vorwurf der Bestechlichkeit, der in so allgemeiner Weise den Umtleuten gemacht worden ift, nicht in dem Grade verdient gewesen fei, wie man anzunehmen pflegt, nnd daß man andererseits - abgesehen vom Rostenpunkt - in die Redlichkeit der Beltliner Brobi und Savii noch weniger Zutrauen gefett zu haben scheint, als in die der Umtleute. Für diese meine Annahme fpricht ferner der Umftand, daß die Beltliner in vielen ftreitigen Fällen, besonders in Administrativangelegenheiten, das Schiedrichteramt freiwillig den Amtleuten anboten. Es war das Honorar für solche schiederichterliche Sprüche sogar eine Quelle nicht unbedeutender Ginfünfte für diese Beamten. Derselbe Staatsmann, deffen handschriftlichen Aufzeichnungen wir einem Theil obiger Mittheilungen verdanken, erhielt für folche ichiederichterliche Urtheile Honorare im Gesammtbetrage von mehreren Tausend Lire.

Nichts ift geeigneter, ein Bild vom sittlichen Zustande der Beltliner Bevölkerung und zugleich von der Willkür in der kriminalgerichtlichen Verwaltung durch die Amtleute zu geben, als ein Blick auf die
Strafen, welche sie gemäß den, hauptsächlich von Veltlinern entworfenen,
Statuti della Valtellina *), über Verbrecher und über Solche verhängten,
welche sich nach unsern Rechtsbegriffen polizeiliche Vergehungen zu
Schulden kommen ließen.

Zuvor aber ist es nöthig, einige Worte über die Entstehung der Statuten überhaupt zu sagen. Wir wissen bereits, daß sie nicht nur Civil- und Ariminal-, sondern auch polizeiliche und ökonomische Gesetze enthielten, ohne andere Sonderung als diejenigen, welche die Civil- und die Ariminalgesetze betrifft. Dies war dem Charafter und Verständ- niß des Wesens der Verwaltungen jener Periode, welcher die Statuten angehören, angemessen, aber schon um dieser Vermischung aller Arten

^{*)} Die nächsten Urheber der Statuten waren die Veltliner Rechtsgelehrten Quadrio, Lambertenghi, Cattaneo und Marlianico, denen noch einige ausgezeichnete Bündner Juristen, Landshauptmann und Vikar Georg Travers, Buol und Peter Finer zur Seite standen.

von Gesetze wegen muß es auffallen, daß die rhätische Republit in spätern Jahrhunderten die Nothwendigfeit einer ganglichen Umarbeitung und Revision der Statuten nicht erfannte. In noch grellerm Kontrafte gur Bildung des 18. Jahrhunderts fteben die Statuten mit Bezug auf bas Berhältniß der Strafe jum Bergehen oder Berbrechen. Um nur einige Beispiele anzuführen, fo fetten die Statuten für Befreiung eines Mörders aus den Sanden der Gerechtigkeit die Todesstrafe, für Sochverrath und Majestätsverbrechen Viertheilung, für Eltern = Mord Tod und Aufstellung auf dem Rad, das gleiche für Raubmord, für Giftmischen, Brandstiftung, wenn Jemand dabei das Leben verlor, abortus Kindsmord, Falschmünzerei und wissentliches Ausgeben falschen Geldes im Rückfalle den Feuertod; für einfachen Strafenraub Tod am Galgen: auf Bigamie stand am Manne Tod durch Enthauptung, am Weibe burch Ertränken, auf Rothzucht ebenfalls Enthauptung. Gine Menge von Verbrechen, wie Meineid, falsches Zeugniß, einfacher Todtschlag, Berftummelung follte mit dem Berlufte der Bunge, der Bande u. f. w. beftraft werden. Alle folche Berbrechen mit Ausnahme des Sochverraths, des qualifizirten Mordes und der Sodomiterei konnten componirt werden. Die Statuten setten nämlich außer einer Menge von bestimmten Gelbstrafen für minder schwere Berbrechen und Bergeben gegen öffentliche Sicherheit, Sittlichkeit, ökonomische Gemeindeordnungen 2c. bie Möglichfeit, sich gegen die in den Gesetzen festgestellten Strafen für manche ber schwerern Berbrechen durch Berträge mit dem Richter, d. h. bem Amtmann sicher zu ftellen, indem es dem Richter freigestellt word. je nach der Besonderheit des Falles die Strafe zu mildern. Man sieht, die Redaktoren der Statuten begriffen, dag eine Ausübung der Juftig im Sinne ber Carolina, die in vielen Besetzesbestimmungen ber Statuten zu Grunde gelegt war, bei ber Beigblütigkeit, Sinnlichkeit, Rachfucht und Streitluft der Beltliner die Gemeinden entvölkert haben würde. Ueberdieß war ja auch in den Gesetzen der ennetbergischen Schweizer Bogteien und der Lombardie, wenn auch nicht in der Ausdehnung wie in den Statuten des Beltlins die Bermandlung der Leibes= ftrafen in Geldbugen ermöglicht und zum Theil schon festgestellt. In ber Praxis erhielt nach und nach dieses Rompositionswesen eine Ausbehnung, welche wohl niemals im Sinne ber Besetzgeber gelegen haben mochte und zu den abnormften Migbräuchen führte.

Es kam so weit, daß nicht wenige der Amtleute sich dazu verstanden, die schwersten Verbrechen zu liberiren, d. h. nach erfolgtem Totesurtheile die Begnadigung des Verbrechers sich gegen eine, je nach den Vermögensumständen desselben durch größere oder kleinere Summe abkaufen zu lassen. So liberirte der Landshauptmann v. Jenatsch den berüchtigten Banzerini, welcher 80 Mordthaten begangen und vom Landshauptmann v. Gabriel vogelfrei erklärt worden und lud diesen Menschen bei sich zu Tafel!

Siebei ift wohl zu berücksichtigen, daß nicht etwa blos die Sabsucht ber Amtleute, sondern fast immer auch das Interesse der Gemeinden, benen die zum Tode verurtheilten angehörten, bei der Begnadigung betheiligt mar. In den meisten Fällen nämlich gehörten solche Verbrecher den ärmern Rlaffen an; tonnte die Familie des Berurtheilten die bebeutenden Roften der Hinrichtung nicht bestreiten, - der Scharfrichter u. A. mußte jedesmal mit seinen Anechten von Chur verschrieben werben und erhielt für jede Hinrichtung ein ansehnliches Blutgeld - fo hatte des Berurtheilten Beimatgemeinde die Roften zu tragen, und wenn er ein Fremder war, diejenige, in welcher er sich aufhielt. Begreiflich, daß nun die Gemeindevorstände fich lieber bedeutende Opfer an Geld gefallen ließen, um außer den oft fehr ansehnlichen Prozegfosten nicht noch diejenigen für die hinrichtung ihres Angehörigen bestreiten zu muffen. Bahlte doch eine Gemeinde des obern Terziers im Jahre 1776 für den Rriminalprozeg eines Morders die Summe von fast 4700 Lire! Wir finden daher in den Aften des Landesarchivs nur felten Fälle von Vollziehung der Todesstrafe verzeichnet und glauben nicht zu irren, wenn wir behaupten, daß hinrichtungen im Beltlin weit feltenere Erscheinungen waren, als in Bundten, felbst in ben letten Jahrzehnden des vorigen Jahrhunderts. wallt die auch mennende ind

Aus derselben Ursache, Schen vor den großen Prozestosten, ging zum Theil der Mißbrauch der Anwendung des Compositionssystems auf fast alle schwerern Vertrechen hervor. Bei dieser Art von Hands habung der Gerechtigkeit gewann freilich Niemand, als der Amtmann und seine Eurie, der landesherrliche Fiskus, der Verbrecher und dessen Heimatgemeinde — den Schaden trug das Publikum durch Heradwürsdigung der öffentlichen Moral, und durch die vermehrte Unsicherheit des Bürgers an Hab und Gut und Leben. Der Schaden, den die Achtung des Souveräns litt, wurde durch die Vermehrung seiner Einskünste nicht ausgeglichen.

Es gab aber für industriöse und rücksichtslose Beamte manche "Erwerbsquellen" und Mittel, vor denen sogar Amtleute, die es sonst mit der Achtung vor göttlichen Gesetzen nicht genau zu nehmen pflegten, aber wenigstens den Anstand zu wahren wußten, zurückbebten. Ich will nur einige wenige Beispiele erwähnen.

Der Podestat v. P. in Tirano, ein Beltliner, ein sehr gewandter, lebenslustiger Mann, der sehr viel Geld brauchte, mochte sein Amt nicht einträglich genug und die Zeit zu kurz finden, um auf ehrliche Weise die Mittel zur Bestreitung seines Auswandes zu erschwingen; so kam er auf die eigenthümlichsten Einfälle, um die Unterthanen in Verssuchung zu sühren. Er ließ u. A. durch seine Leute allerhand Waffen, Stilete, Pistolen 2c. Nachts auf den Straßen verlieren, und diesenigen, welche sie auflasen, beobachten und anmerken. Meldeten sich die Finder binnen 10 Tagen nicht beim Amte, sei es um eine Waffenlicenz zu holen, oder um den Fund anzuzeigen, so wurden sie wegen Uebertretung des Waffenverbotz oder auch wegen Nichtanzeige eines Fundes bestraft. Lehmann erzählt vom Nämlichen, daß er durch seine Leute den Bauern habe Federvich und Anderes stehlen lassen, und sie dann nach dem 3. Tage wegen unterlassener Anzeige des Diebstahls straste.

Einer der berüchtigsten Prozesse, welche die Geschichte der Bermal= tung von Beltlin aufzuweisen hat, ist ber Prozeg Mysani. Mysani war der Sohn des Kanzlers G. Mysani von Tirano, den wir aus bem Prozesse Merizzi fennen, und der sich in seiner Stellung ein bedeutendes Vermögen erworben hatte. 3. Gaudenz hatte Jura studirt. besaß viel Talent und noch mehr Schlauheit und eine Sabsucht. der alle Mittel dienen mußten. Nachdem er eine Weile dem Umte in Plurs vorgestanden, dasselbe aber aus Rachsucht gegen Podestat Janett aufgegeben, kaufte er die Podestaria in Tirano von den HH. a Marca in Misor um 10,000 fl., behielt aber nur den Namen eines Affistenten, obaleich er alle Umtsgeschäfte allein führte. Mysani wußte seine Stel= lung so gründlich auszubeuten, daß er mährend der 151/2 Monate seiner Amtsführung gang unglaubliche Summen zusammenscharrte. So sehr fette er alle Scham und allen Anftand bei Seite, daß er seine Sentenzen dem Meistbietenden feilbot, und Jedermann mit Captur und Grekution brohte, der seinen Bünschen und Befehlen nicht nachgab. Siedurch er= hielt er Menbles, Geld, Häuser, Grundstücke, Servituten und was er immer wollte. War etwas das ihm gefiel von Werth, so mußte man es ihm um die Sälfte des geforderten Preises laffen, Geringeres ichenfte man dem gefürchteten Despoten. Rur durch solche Erpressungen soll er binnen jener 5/4 Jahr 70,000 Lire zusammengescharrt haben. Noch schlimmer aber war es, daß er zwei erzliederliche, aber bildschöne Brüder Giuf. und Marino bella Torre, mit dem Zunamen I Pittori, welche in den venetianischen Staaten wegen der schwersten Verbrechen vogelfrei erklärt worden, und welche auch in Tirano sich, wo sie in Mysani's Curie angestellt waren, Ranb, Mord und alle möglichen Miffethaten

gang ungestraft erlauben durften, dazu benutte, um von wohlhabendern und vornehmern Frauen und Jungfrauen Geld zu erpressen, nachdem biese Pittori sie verführt und dem Podestat Anzeige davon gemacht hatten. Da alle Bitten ber Bemeinde, diese zwei Schurken abzuschaffen, vergeblich waren, fo wendeten fich die Tiraner endlich an den Landshauptmann Grafen Beter v. Salis, der dann unter Affifteng des Bifari P. C. v. Planta von But einen der Brüder verhaften, ihm den Prozeg machen und ihn hinrichten ließ. Der andere fonnte sich durch die Flucht retten. Minfani, aus Furcht felbst gefangen zu werden, schloß sich in seinen Palast ein und ließ sich mittelst eines precetto penale pon ber Tiraner Miliz und einem Theile seiner Amtsbiener - bie übrigen hatte er entwaffnen laffen - bewachen. Leider verhinderte die Gifersucht der übrigen Amtleute gegen die Autorität des Landshaupt= manns und noch manche Umstände den Grafen Salis in der Bandhabung einer raschen Prozedur gegen Mysani. Die Ehrs. Rathe und Gemeinden genehmigten die Abordnung einer Delegation nach Tirano (1773) aus bem Landrichter Andreas v. Caftelberg, Graf Anton v. Salis und Bundslandammann 3. v. Planta = Wildenberg bestehend. welche den Affistenten Gaud. Mysani auf Grund der im Prozesse enthaltenen fehr zahlreichen übereinstimmenden Zeugenaussagen und theil= weisen Geständniffe aller Ehren und Alemter entsetzte, auf Lebenszeit vom Gebiete der Republik verbannte und in die Unkosten, welche sich auf 10,000 fl. beliefen, verfällte. Dennoch behielt Mysani, nach Abzug großer Summen, die er auf Befchl der Syndifatur guruckgeben mußte, und des Kammergeldes, noch einen Reingewinn von 30,000 Lire. In ber Anklage und dem Urtheile der Delegation wurde es unter 14 Bunften Misani hauptsächlich als Berbrechen angerechnet, daß er jenen beiden Erzbosewichtern alle Miffethaten, welche fie gegen Sicherheit des Lebens und Gigenthums, Ehre und Ruhe der Familien begangen, nicht nur ungestraft habe hingehen laffen, sondern, daß er dieselben auch vergnlagt und "unter Zusicherung und ausdrücklichem Versprechen ihnen Antheil an dem Ruten, fo er aus benen zu machenden Strafen gieben würde, zu laffen" ermuntert habe, mehrere vornehme Damen, die zum Theil mit Namen genannt werden, zu verführen, oder mit ihnen fich zu vergehen. Ferner, daß er sich mit gewaffneter Sand mittelft feiner Amtsbiener der Gefangennehmung der Brüder della Torre widersett und badurch die Majestät des Fürsten in der Berson und Gerichtsbarfeit seines vornehmsten Repräsentanten verlett habe 2c. *)

^{*)} Einen Kapuziner Padre Antonio, welcher sich in einer Predigt ziemlich deutliche Anspielungen auf das ruchlose Gebahren des Assistenten und seiner Helfershelfer erlaubt hatte, ließ Mysani durch die Brüder Pittori auf die schändlichste Art mißhandeln.

Es entspann sich nachher noch eine Fehde zwischen Mysani und dem Envohé Planta, welcher Ersterem einen bedeutenden Theil der Kaussumme des Amtes gegen Gewinnantheil vorgeschossen hatte, und welchen Mysani und eine gegnerische Familienpartei gern in moralische Mitleidenschaft gezogen hätte. Dies gelang zwar nicht, da Planta seinen Antheil an dem Geschäfte schon in den ersten Monaten nach Mysani's Amtsantritte zurückgezogen hatte, dagegen ließ sich der Envohé, ein durchaus rechtschaffener, wenn auch leicht erregbarer Mann, von Mysani soweit einschüchtern, daß er nach einigen Jahren die Aussehung von dessen Verbannungsdekrete erwirkte.

Der Abschen und Zorn, den jener Amtsstandal unter allen Ständen der Republik hervorgerusen, scheint mir ein weiterer Beweis, daß das Publikum gegen die Alagen über die Mißregierung der Beamten noch nicht abgehärtet war, und daß eben diese Mißregierung unserer Beltliner Beamten angesehen werden darf, als welches sie auch in den Schriften jener Periode bezeichnet wird. In der That hatten die Amtleute Grund vor zu weitgehender oder häusiger Ueberschreitung ihrer Bollmachten sich zu hüten, denn in solchen Fällen stand den Unterthanen nicht blos die öffentliche Meinung zur Seite, sondern sie hatten auch Ahndung Seitens eines mehr oder weniger noch gefürchteten Tribunals: Der Shndistatur und in letzter Linie des Bundestags zu fürchten.

Vorschläge zur Verbesserung der Land= und Alpenwirthschaft. (Schluß.)

Der eidgenössische Berichterstatter, dessen Vorschläge wir hier genauer erörtern, stellt als ersten in Bezug auf die für den Kanton Granbünden so wichtige Alpenwirthschaft auf:

1) Bessere Pflege der Alpen mit Beziehung auf die Räumung von Steinen, holzigen Sträuchern, Entwässerung nasser Stellen, Verhinderung der allzuraschen Er-weiterung der Schutthalden, Abrutschungen und Ab- und Ausschwemmungen und auf die Düngerbereitung.

Der Berichterstatter hat mit diesen Räthen eine der wundesten Stellen unserer Landwirthschaft getroffen, die Alpenwirthschaft, wovon der eine Theil die Behandlung der Weiden, der andere die Benutzungsweise betrifft. Sie ist für Graubünden so wichtig, daß wir darauf mit Rückssicht auf unsere Zustände ein besonderes Augenmerk richten müssen. Wir